

Beherrschungsvertrag

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10-12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachfolgend „PVA TePla“ -

und

der DIVE imaging systems GmbH, Max-Eyth-Str. 8, 73460 Hüttlingen, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- nachfolgend „DIVE“ -.

§ 1

Beteiligungsverhältnisse

- (1) Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der DIVE. Die DIVE hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.
- (2) Zwischen der PVA TePla und der DIVE wird zeitgleich ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Dieser Beherrschungsvertrag wird gesondert zum vorstehend genannten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Leitung

- (2) Die DIVE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der PVA TePla. Danach ist die PVA TePla berechtigt, der Geschäftsführung der DIVE zur Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, seien diese allgemeiner Art oder bezogen auf konkrete Einzelfälle. § 308

AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die PVA TePla übt ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus.

- (3) Die DIVE wird den Weisungen der PVA TePla folgen.

§ 3

Dauer

- (1) Der Vertrag zwischen der PVA TePla und der DIVE wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der DIVE wirksam, frühestens jedoch zum 01.01.2026.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der DIVE veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der DIVE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4

Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DIVE zustimmen.

§ 5

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungsvertrags sichert.

Wettenberg, den _____

Wettenberg, den _____

Jalin Ketter / Markus Groß
PVA TePla AG

Dr. Philipp Wollmann
DIVE imaging systems GmbH